

**Bitte bis 30. April 2024 ausfüllen und
zurücksenden** Post, Fax 06724-227, touristinfo@vg-ls.de:

ABSENDER/AUSSTELLER

Touristinformation
Langenlonsheim-Stromberg
Binger Straße 3 a
55442 Stromberg

Tel.Nr. _____

E-Mail _____

Bewerbungsformular

Ich bewerbe mich für den **Soonwald-Erlebnistag am 15. September 2024** mit folgendem Angebot:

Kategorie: Essensstand Verkaufsstand Erlebnisangebot

Bitte Angebot beschreiben:

Standgröße: _____ m Breite x _____ Tiefe x ____ Länge

Standortwunsch: Bettenhaus Freigelände

Strom: 230 V 16 Ampere 32 Ampere

Geräte: _____

Wasser: Wasseranschluss

Parkausweis: polizeiliches Kennzeichen (max. ein Kfz pro Aussteller)

Hinweis: Kabel, Verlängerungen, Schläuche, Kupplungen sind mitzubringen. Die Platzzahl ist begrenzt, es gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.

Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkung:

Eine Zu- oder Absage unsererseits erfolgt bis spätestens 10. Mai 2024.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN REGIONALMARKT SOONWALD-ERLEBNISTAG

1. Aussteller

Als Aussteller werden nur Personen zugelassen, deren Erzeugnisse und Waren in den Rahmen der Veranstaltung passen.

2. Zulassung

Die Zulassung der Stände erfolgt schriftlich durch die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg, Stabsstelle Tourismus. Die Verbandsgemeinde kann ohne Angabe von Gründen eine Bewerbung ablehnen. Die Ausstellung und der Verkauf von anderen als den angemeldeten und zugelassenen Waren und Erzeugnissen sind nicht erlaubt. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt zu verlangen, die Warenausstattung zu ändern. Die Standgebühr beträgt 20,00 € und wird am Veranstaltungstag erhoben (bar oder Kartenzahlung möglich).

3. Standgröße und -platzierung

Die Standgröße ist mit Ihrer Anmeldung von Ihnen verbindlich angegeben worden. Ein Recht auf einen bestimmten Standplatz gibt es nicht.

4. Stände

Die Standbetreiber besorgen ihre Stände und ihre benötigte Ausstattung selbst und verpflichten sich, während der Öffnungszeiten des Marktes (10.00 Uhr – 18.00 Uhr) ihren Stand geöffnet zu halten und mit einer Ansprechperson zu besetzen.

5. Stromanschluss

Jeder Stand erhält bei Bedarf einen Stromanschluss. Mit der Anmeldung ist der Strombedarf mitzuteilen. Dieser ist verbindlich, um das Stromnetz stabil zu halten. Der Betrieb von Elektroheizgeräten ist nicht gestattet. Die Verkabelung (Kabeltrommel, TÜV-geprüft und neuwertig) ist selbst mitzubringen. Der Anschluss vor Ort an das Stromnetz macht der Veranstalter. Bei Zuwiderhandlungen muss der Stand von der Stromversorgung ausgeschlossen werden.

6. Stand-Aufbau und Stand-Abbau

Die Standbetreiber bekommen vom Veranstalter einen Platz zugewiesen, der Lageplan wird spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zugesendet. Der **Aufbau** kann **samstags von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr** und **sonntags ab 7:00 Uhr** erfolgen und muss **sonntags bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, d.h. bis 9:30 Uhr, abgeschlossen sein**. Der **Abbau** kann **sonntags ab 18:00 Uhr** und **montags von 7:00 Uhr bis 10:00 Uhr** erfolgen. Der An- und Abtransport geschieht auf eigene Gefahr. Die Umgebung um den Stand ist so zu gestalten, dass die Zufahrt und der Einsatz von Feuerwehr und Rettungskräften jederzeit möglich sind. Fahrzeuge sind am Standplatz nur in Ausnahmefällen gestattet, Parkflächen sind ausreichend vorhanden.

7. Reinigung

Der Standplatz ist in sauberem Zustand zu verlassen. Angefallener Abfall des Standbetreibers ist selbst zu entsorgen.

8. Nachhaltigkeit und Abfallvermeidung

Aus Rücksicht auf die Umwelt sollten Verpackungsabfälle vermieden werden.

9. Versicherung

Eine allgemeine Veranstalter-Haftpflichtversicherung ist über die Kommunale Haftpflichtversicherung, der GVV in Köln, abgedeckt. Die Versicherung der Ausstellungsgüter und der Stände ist Sache der Aussteller. Eine Haftung wird seitens des Veranstalters nicht übernommen. Eine Security wird nicht angeboten.

10. Verkauf von offenen Lebensmitteln

Es sind die Vorschriften gem. Gaststättengesetz zu beachten. Für die Einhaltung ist jeder Standbetreiber selbst verantwortlich. Bei offensichtlichen hygienischen Problemen hinsichtlich der ausgegebenen Lebensmittel behält sich der Veranstalter vor, den Stand zu schließen.

11. Jugendschutzgesetz

Es darf kein Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden (*Auszug § 9 Jugendschutzgesetz*).

12. Gerichtsstand

Für die Teilnahme an der Veranstaltung sind diese Teilnahmebedingungen zwingend. Erfüllungsort und Gerichtsort ist Bad Kreuznach.

13. Schlussbestimmungen

Sollte einer der Punkte nicht wirksam sein, so behalten die weiteren Vereinbarungen ihre Gültigkeit.